

E. M. Westphalen

Dienstag den 15 Julii Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XXVIII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Ebleischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Woraus zu erschen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu Kauffen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhabirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn = Preise und
Brod = Tape; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Fortsetzung des vorigen Einsazes von der Anziehung und Zurückstossung der
Electrischen Körper.

Nehmen wir nun an, wie vorhin erwiesen worden, daß ein electrischer Körper von einem
andern gleichfalls electrischen zurückgestossen, von einem unelectrischen aber angezogen
werde, so haben wir dieselige Gründe, woraus sich folgendes Experiment so Hauksbee Physico-
Mechanical Exp. p. 54. und 59. Gravesande Phys. Elem. Tom. 2. p. 671. Edit. tert. und
andere mehr beschrieben, auf eine ganz leichte Weise begreifen und erklären lässet. Man setze
nemlich über die Kugel der Electrisc- Machine einen krumm- gebogenen Drath von Messing,
woran Zwirn oder auch seibene Faden hängen, welche jedoch die Kugel nicht berühren müssen,
man drehe die Kugel schnell herum, und halte die Hand unten an die Mitte derselben, daß sie
sich

sich an dem Glase reibe, so werden die Fäden gegen den Mittelpunct der Kugel, oder auch gegen einen andern Punct sich bewegen, man das Reiben an einem andern Ort geschiehet, doch jederzeit dahin, wo die Hand die gläserne Kugel berührt. Hält man den Finger ganz nahe an die Spitze des Fadens, so fliehet er vor ihm hinweg, nicht anders als eine Kugel, wenn man den andern Pol des Magnetens ihr zuführet, ist aber der Finger weiter von dem Faden entfernt, so ziehet er solchen vielmehr an sich. Sollte nun aber dieses nicht daher kommen, weil der Finger im erstern Fall selbst electricisch wird, im andern aber nicht? befestiget man aber innerhalb der gläsernen Kugel einen hölzernen Teller, und hänget daran die seidene Fäden, so werden sie von dem Reiben der Hand, wie die Radii eines Circels, von dem Mittelpunct gegen den Umlauf sich aufrichten, streckt man aber den Finger dagegen aus, doch ohne die Kugel zu berühren, so werden sie davon bald angezogen, bald aber zurückgestossen, welches sonder Zweifel von der auf eine gewisse Weite sich erstreckende Electricität des Fingers gleichfalls herleitet. Das sonderbarste ist hiezu dieses, daß sich die Fäden innerhalb der Kugel bewegen, wenn man mit dem Munde dagegen bläst, ohnerachtet die äußere Luft mit derselben in der Kugel keine Gemeinschaft hat. Zweifels ohne geschieht solches, wie Nollet essi sur l'Electricité p. 165. und andere muthmassen, darum weil durch das Blasen feuchte Ausdünstungen an die Kugel gebracht werden, da weil die Feuchtigkeit die Electricität der gläsernen Kugel vermindert, so ziehet sie die seidene Fäden nicht mehr so stark an sich, und diese fallen also vermöge ihrer Schwere in ihre natürliche Lage zurück. Mehrere anmerckenswerdige Umstände von diesem Versuch findet man in der Suite des Memoires de l'Acad. des Sciences An. 1733. pag. 626

Man ein Goldblättgen von der electricischen Glasröhre angezogen und darauf wiederum zurückgestossen worden, und man hält dagegen eine andere geriebene Glasröhre, so wird es sich davon gleichfalls entfernen, dem Gummi Copal aber oder Bernstein, oder einer Stange Siegellack, welche man durch Reiben electriciret, nähert es sich und wird davon angezogen. Das Widerpiel aber ereignet sich mit einem Goldblättgen, welches man auf geriebene Gummi Copal oder Siegellack fallen läset, es klebet Anfangs daran feste, wenn man aber mit dem Munde darauf bläset, sondert es sich davon ab, schwebet es nun in die Luft, und man hält dagegen ein anderes Stück Gummi Copal oder Siegellack, so fliehet es davor hinweg, eine geriebene Glasröhre aber, oder ein geriebenes Stück Berg-Crystall ziehet es hingegen an und zu sich. Aus diesen ganz widrigen und einander schnurstracks entgegen gesetzten Wirkungen ist demnach offenbar, daß die Electricität des Glases von der Electricität der hartigten Körper gar merklich unterschieden seye. Du Fay, welcher diese wichtige Wahrheit in den Memoires de l'Acad. des Scienc. An 1733 p. 628 zu erst entdecket, nennet jene daher l'Electricité vitrée, diese aber l'Electricité résineuse. Aus seinen Versuchen erhellet ferner, daß Glas und Harze andere Körper ihres gleichen, wenn sie beyderseits durch Reiben electricisch worden, zurückgestossene Körper von einer geriebenen Glasröhre angezogen wird, so erkennet man daraus, daß er eine résineuse, im Gegentheile aber, wenn er davon zurückgestossen wird, eine glassigte Electricität besitze. So hat man befunden, daß Leinen und Papier eine Electricität wie die Harze, die Haare einer Katze hingegen eine Electricität wie das Glas haben. Dieser Unterscheid in der Natur, welche uns Anfangs sehr fremd und wunderbar vorkommen. Ich will solches vermehren mit ein paar Exempel darthun. Herr Müßhenbroek hat in seinem gelehrten Commentario in Tentam. Exper. Nat. Act. del Cimento part. 2 p. 85 anmercket, daß eine Glasröhre der Electricität, so sich kaum einen halben Zoll weit erstrecket, überkommen habe. Er fügt hinzu, daß er solches von dem Siegellack nicht würde vermutet haben, sonder Zweifel darum, weil in deren Wirkungen ganz unterschieden sind, und das erstere an sich ziehet, was das andere zurückstosset, so ist die Ursache hievon meines Erachtens gar leicht zu begreifen. Eine mit tro-

kenem Sand angefüllte Glasröhre verliert zwar auch ihre Electricität, es hat aber auch hiermit, wie ich anderswo zeigen werde, eine ganz andere Bewandniß. Wenn man zwey geriebene Glasröhre neben einander hält, wird ein Goldblättgen sich weiter davon, als wenn nur eine gerieben ist, entfernen, hält man aber nahe dabey Gummi Copal, Bernstein oder Siegellack, nähert es sich demselben und wird davon angezogen, entgegen gesetzte Kräfte machen, daß die Wirkung entweder geringer ist, oder wohl gänzlich aufhöret, man eine der andern gleich ist. Der berühmte Stephanus Hales hat in seinen Statical essays Vol. I. p. 230 durch angestellte Versuche wahrgenommen, daß die Luft von denen Ausdünstungen des Schwefels absorbiert oder gleichsam eingeschlucket, und seiner Elasticität dadurch beraubet werde. Die Luft ist so wohl als der Schwefel ursprünglich electricisch, man wir nun mit dem Herrn Desaguliers Cours of Experim. Philos. Vol. 2 p. 333 annehmen und voraussetzen, daß die Electricität des Schwefels rein, der Luft aber derjenigen ähnlich seye, welche das Glas hat, so kan es nicht fehlen oder es müssen die Theilche des Schwefels und der Luft sich anziehen und solcher Gestalt mit einander gleichsam incorporiert werden. Es ist dieses zwar keine ausgemachte Sache, vielweniger aber ein Mathematischer Beweis, sondern nur eine bloße doch wahrscheinliche Muthmaßung dieses großen Naturforschers, welche vielleicht anderen zum Nachdenken Anlaß geben, und zu neuen Erfindungen, als worinnen der Nutzen einer Philosophischen Hypothesis hauptsächlich besteht, den Weg bahnen kan. Ein Mehreres blieb zu einer andern Zeit.

Schilling,

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Ad instantiam Curatoris des Moriz Grotischen Vermögens, Herrn Advocati Münster, sollen nachstehende ästimirte immobilair Stücke zu dreyen legalen terminis den 8 Augusti, 3 Octob. und 28 Novembris, allemahl Vorm. beym Königl. Landgericht zu Muna, publice aufröhret werden, als: 1) Das hieselbst auf der Viehstrasse gelegene Haus, samt der darin befindlichen hölzernen Brauereischafft, ästimirt zu 418 Rthlr 14 Stüb. 10 und eine halbe deut. 2) Der dazu gehörige eingemauerte Braukessel, taxirt zu 55 Rthlr. 3) Ein Malterse Landes am Langschweber Wege cum onere Cano. is annui von 1 Rthlr 7 und ein halben St., zu 16 Rthlr. 4) Drey Scheffelse Landes am Reckerdings Wege cum onere von 6 Scheffelse dupli. zu 25 Rthlr. 5) Zwey Scheffelse an Stadies, Sigen cum onere eines auf ein Scheffelse haftenden Canonis von 2 Scheffel. dupli. das andere aber ist frey, ästimirt zu 55 Rthlr; Lusttragende können sich also in besagten terminis einfinden, die ausgenommene Taxe und Verkaufswormarden einsehen, und in letzterm terminio die meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Nachdem ad instantiam des Hn Geh. Regierungs-Raths Großmanns in Eleve, contra Voersten an der Becke, per Decretum vom 10 dieses, distractio, 1) Des vor Voerstenhof liegenden, so genannten Hoffstücks, so laut Aestimations-Protocoll auf 378 Rthlr. 2) Der Garten dafelbst, auf 105 Rthlr gewürdiget, erkannt, und des Endes termini subhastationis auf den 21ten Augusti, 23 Octobris und 18 Decembris a. curr., beym Königl. Landgericht alhier, allemahl Nachmittags Glocke 2, präfigirt worden, da denn Lusttragende Käuffere in dictis Terminis ihren Vortheil suchen können, Gestalten in ultimo terminio plus offerenti, der Zuschlag geschehen soll; dieselbige aber, so an obgemelten Parceelen ex quocunque capite einige Ansprach haben, werden hiemit sub poena perpetui silentii abgeladen, um in gefolge dieses zu Bochum, Hattingen und Herbede angeschlagenen proclamatis, in Zeit von 9 Wochen, und also längstens den 15 Augusti, ihre Forderungen cum justificatonis abzugeben. Bochum im Landgericht den 11 Junii 1755.

Zu Befriedigung der Creditoren des verstorbenen Wander Hoenders, soll dessen nachgelassenes weniges Vermögen, bestehend in einem Häuſen am Wall und einem kleinen Baumgarten am Fallthor, sodenn einem Stück Landes im Speldropschen Felde, groß 212, und einem im Esterschen Felde, groß 183 Ruthen, den meistbietenden publice verkauft werden; dieselbige so dazu Lust tragen, können sich in terminis den 30 Junii, 21 Julii und 11 Augusti, allemahl Vormittags zu Nees aufm Rathhause einfinden; dabey werden dieselbige, so an besagte Stücke

und

und Nachlassenschaft einiges Recht und Forberung zu haben vermeinen, in ultimo Terminò ad liquidandum & verificandum sub pœna juris, hiedurch von Magistrats wegen abgeladen. Nees den 16 Junii 1755.

II. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Einem Edl. Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Cleve, wird um Michaelis curr. a. ein Capital von tausend Rthlr. Armengelder abgeleget werden; diejenige, so solches gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit und Land-übliche Zinsen hinwiederum zu negotiiren verlangen, können sich so denn gehörigen Orts melden.

III. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach unterm 10 May a. curr., über das Vermögen des Conditoris Everhard Dollen beyrn Königl. Grosrichter zu Soest, Concurfus Creditorum eröffnet, und Creditoribus zufolge hieselbst zur Lippstadt und Ostinghausen angeschlagenen Edictal-Citation, terminus ad liquidandum & verificandum von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den 12 Julii a. curr., sub pœna perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemacht, damit jedermännlich, dem daran gelegen, sich zur behörigen Zeit melden und seine Forderungen justificiren könne. Soest in judicio regio den 10 May 1755.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgericht zu Bochum, fügen hiedurch jedermann zu wissen, wasmassen ad inkantiam der Eheleuten Predigern Dickerhof im Haag, wider die vermittelte Freyfrau von Loe, ultimatio & attractio des der letztern zuständigen Lehmfußls-Hof zu Hundham, erkannt gewesen, und denn ged. Hof in ultimo distractionis termino von dem Herrn Hoffiscal und Advocato oratorio Bethacke allobial-frey als meistbietenden anerkauft worden; da nun derselbe dieser Eigenschaft halber gerne gesichert seyn möchte, mithin um Edictales gebeten; Als werden in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst zu Castrop und Haltingen affigiret worden, alle und jede, so an vorgem. verkauften Lehmfußls-Hof zu Hundham einige Ansprache wieder die odial-freie Qualität zu formiren berechtigt zu seyn vermeinen mögten, hiedurch edictaliter citiret und abgeladen, daß sie à dato binnen 9 Wochen ihre vermeintliche Berechtigte bey hiesigem Königl. Landgericht gehörig ein- und vorbringen, die documenta zur justification derselben in originali produciren, sonst gemäßen, daß nach Verfließung dieser Frist, die nicht erschienene präcludiret, von diesem Guth abgewiesen, und deshalb niemand weiter gehöret werden solle. Bochum im Königl. Preussischen Landgericht den 27 Junii 1755.

Dieser Tage, so an das vor der Stadt Sonsbeck an der Windeltrappe känzlich gelegene Land der Hoppenberg genannt, welches Herrn. Müller seiner Tochter, Ehefrau Herrn. Ruyck, in dotem mitgegeben, einige präension zu haben vermeinen, müssen nach Maassgabe hier zu Cleve und Sonsbeck angeschlagenen Edictalen, innerhalb 9 Wochen und zwar längstens auf den 29 Augusti a. c., sich hieselbst aufm Rathhause sub pœna perpetui silentii, melden, und ihre Forderungen zugleich gebührend justificiren. Ranten im Landgericht den 8 Junii 1755.

IV. A V E R T I S S E M E N T.

In No. 26 und einigen vorherigen Intelligenz-Zettelen findet sich eine Position, daß diejenige, welche an dem denen Eheleuten Herrn Lieutenant's Vet. Wunder und J. F. F. Roth zugehörigen, zu Bluyren bey Wesel gelegenen, nunmehr verkauften halben Endhof ein dingliches Recht zu haben vermeinten, sich innerhalb 6 Wochen melden mögten; worauf man dem publico bekant zu machen, nötig gefunden, wie die Herren Erben der seel. Frau Wittiben Herrn Johann Haase, aus welcher Erbverlassenschaft der vorbenannte halbe Endhof herrühret, vermöge aufgerichteten Erbvertheils 18. Recessu vom 21 Octobris 1722, unter sich ein Jus Retractus conventionale, oder Näherungs-Recht, zu Beybehaltung der Güther in Familia, dergestalt errichtet, und zu Besthaltung solchen Pacti, ihre Güther verhypothefiret haben, daß einem jeden der Erben frey stehen solle, innerhalb eines Jahres und 6 Wochen à die venditionis seu notitiæ, mittelst haarer Erlegung und Bezahlung des vereinbarten Kaufpretti, sich dessen zu bedienen; wornach also ein denen Herren Erben annoch unbekannter Ankäufer sich zu richten wissen wird. Wesel den 2 Julii 1755.

Anhang

Num. XXVIII. Dienstag den 15 Julii 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkauffen ansserhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam der vermittelten Frau Inspectorin Sperlebohm distractio des Fleischer Stephan Hermesen Wohnhauses in Soest allernächst des Herrn Rentmeistern Eberenberg und der Wittiben Crusemans Häusern am grossen Teiche gelegen, erkannt, und dasselbe nebst dem dahinter gelegenen Hofgen, so zu 158 Rthlr. gewürdiget; Als werden Inhalts Real-Citation alle, so daran Forderung haben, sub poena præclusionis abgeladen, um in Terminis den 27 September, 20 December a. c., und 14 März 1756, beym Königl. Gerichte in Soest, Vormittags Stucke 10, sich zu melden, dieselige aber, welche gedachtes Wohnhaus zu erhandeln Lust haben, können sich in terminis zum licitiren gleichfalls einfinden, die Vorwarden beym Protocoll einsehen, und der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio regio den 3 Julii 1755.

De Eheluden Jan Poiten en Grietjen ten Bercken, zyn van intentie, den 16 currentis om een uur naermiddags, op Brengenbergs Kart., in de Heerlykheid Sevenaer te verkopen eenige Mobilien, bestaende in een Paert, Karr en Ploeg &c.

De Erfgenaemen van Arnold Holthaus en Trincken, Ehel. zaal., zullen met den Rokkenflag op den 20 July 1755, tot Hinsbeck ten haeren huise, aen de meestbiedende uit vryer hand verkopen, eenige Musgereedschap, en Schaaie op den Velde.

Demnach ad instantiam des Daniel Aufmordt zum Hamm, distractio einiger der Wittiben Camerarii Arnold Aufmordt zugehörigen Grundstücken, als: 1) Eines am Westenthor ohnweit dem Ziegelofen belegenen halben Gartens, so auf 50 Rthlr. 2) Eines halben Morgen Landes Sudem am Kochjüpen, so auf 100 Rthlr. und denn 3) Der vor dem Westenthor an der Lippe gelegene halbe hohe Kamp, in drey Kuhweyden bestehend, so auf 262 Rthlr. 30 flüber epplich ästimiret, erkant, und nunmehr dem meistbietenden verkauft werden sollen, auch dazu Terminales auf den 17 Julii, 11 Septembris und 6 Novembris, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, am Königl. Landgericht hiesig präfigiret; Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit dieselige, so etwa zu Ankauffung sothaner Vertuaentien Lust tragen mögten, sich in dictis terminis einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber werden alle dieselige, welche an gedachten Stücken ex quocunque capite es auch sey, einigen Anspruch zu machen befugt, hiedurch sub poena præclusi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten und endlichen Termin zu rechnen, mittelst production der documenten ad Acta behörend ein- und auszuführen. Hamm im Landgericht den 24 April 1755.

Auf den 23 Junii soll zu Anseinersehung derer Erbgenahmen, die Kellerskath in Praest, vork. erstemahl zum Verkauf angehangen werden: dieselige, so dazu Lust tragen, wollen sich besagten Tages, Nachmittags Stucke 2, zu Praest einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Demnach in Sachen der Vormünder Schulz. Floerischer Kinder contra den Schulzen Floerick, das demenselben gemeinschaftlich zustehende Wohnhaus, welches in der Siltjenstrasse in Soest, allernächst der Wittiben Neumanns Häusern gelegen, und per Taxatores judicii, weilen säberlich daraus an den kleinen Marien. Garten in Soest, 15 flüber bezahlet werden müssen, auf 110 Rthlr. gewürdiget worden, gerichtich verkauffet; und das Kaufpretium unter beyden Theilen getheilet werden soll, so sind hiezü pro termino 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten und 4 für den dritten Termin nemlich den 27 September a. curr. präfigiret worden; Als wird solches hiedurch bekant gemacht, damit dieselige, so an diesem Hause Spruch oder Forderung haben mögten, solche in prædictis terminis sub poena perpetui silentii anzeigen, und ihre Forderung justificiren können: dieselige aber, welche sothanes Wohnhaus an sich zu handelen Lust haben, können sich gleichfalls melden, die Vorwarden beym Protocoll einsehen

einsehen, und der meistbietende in ultimo termino dem Zuschlag gewärtigen. Coest in iudicio regio den 3 Julii 1755.

Nachdem ad instantiam des Emanuel Marcus einige von der Wittiben Ladbeck bey demselben verfertete Mobilien und Brautessel auf den 24 Julii bey dem Stadtgericht zu Bochum, verkauft werden sollen: Als wird solches allen hiemit zur Nachricht bekant gemacht.

Magistratus der Stadt Rees, will den 21 Julii einige Stücken Weizen auf Neckerwarth, dem meistbietenden öffentlich verkaufen: wer dazu Lust hat, kan sich sodann Vormittags um 10 Uhr, aufm Rathhause daselbst einfinden.

Es dienet zu jedermanns näherer Nachricht, daß über das sub hasta gezogene Baurenguth, der Bornenkämpfer genannt, zum Behuf des Sompertschen Concurfus, Vigore Clem. Commissionis auf den 2 Augusti die 3te und letzte Kerze brennen solle; wer also ein mehreres darauf zu licitiren Lust tragen mögte, muß sich in Rees aufm Rathhause, Vormittags Glocke 10, melden, und seinen Duzen schaffen.

De Weduwe Hermes op Crynen Goet tot Oeyen, sal laeten verkopen eenig Koorngewas, Maende op den Velde aldaer, en sulcks op daeg en uure als by kercke publicatie sal worden geroepen; die gaedinge daertoe heeft, kan zich aldaer invinden.

Die Armen- Vorstehere bey der Gemeinde zu Dinker, sind entschlossen, daß denen dasigen Armen zuständige Haus, welches ansezo der Schreiner Kartenberg bewohnet, mit Obrigkeitlichen Consens freywillig jedoch öffentlich dem meistbietenden in termino den 30 Julii a. cur. morgens um 9 Uhr, bey dem Rathhause und Königl. Stadtgericht in Coest zu verkaufen; wes Endes Liebhabere sich alsdenn einfinden und ihren Vortheil suchen können.

Ad instantiam Mordang, sollen einige dem Joh. Henrichs gehörige inventarisirte und assirirte Bestialien und Mobilien gerichtlich verkauft werden; die dazu Lusttragende können sich am 17ten dieses, Glocke 9, am weißen Rabe, im Amte Cranenburg gelegen, einfinden und ihren Vortheil suchen. Eleve im Landg. den 4 Julii 1755.

Es wollen die nachgelassene Kinder von Gilli Roux, ihr zu Wesel auf der Baustrasse wohl gelegenes Haus nebst Hinterhaus in zweyen Terminen als auf den 20 und 23 Julii, allemahl Nachm. um 2 Uhr, auf dem Halkinder- Hause freywillig verkaufen; sollte jemand ex quoconque capite es auch seyn mögte, an ged. Hause einigen Anspruch haben, der muß sich bey dem Herrn Prediger Rouvierre oder dem Herrn David Sas melden.

Demnach die vorige Subhastation der adelichen freyen Lotkumschen zum Hause Grundstein gehörigen, so genannten Stiers; auch Beeckschen Weyden, um des Willen nicht confirmiret worden, weil solche denen Kaiser- gemäß nicht von Adelichen erstanden, und dann des Ende nova subhastatio mir committiret ist; Als sollen solche beyde Weyden, nemlich: 1) Die Beecksche Weyde nebst den Ueberrest der langen Weyde vor das vorherige Estimatum ad 212 Rthlr 30 Stüber. 2) Die Stiers- Weyde pro taxato ad 13:6 Rthlr, in terminis respectivo den 29 Augusti, 24 Octobr. und 19 Decemb. a. c., jedesmahl Nachm. um 3 Uhr, auf hiesiger Stadt- Weyde öffentlich zu Brede gesetzt, und in ultimo termino, jedoch salva elem. Ratione dem meistbietenden und dergestalt Kaiser- mässig dazu qualificirten Ankäufern zugeschlagen werden. Eleve den 16 Junii 1755. Vigore Comm. Sethmann

Ad instantiam Joh. G. Overweg, soll das dem Christ. Schaffand zugehörige in der Stadt Breckerfelde gelegene Wohnhaus, so zu 90 Rthlr 35 Stüber nebst dessen Wiese, so zu 100 Rthlr taxiret, in nachfolgenden dreyen Terminen, als den 18 Julii, 15 Augusti und 12 Septembris jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, bey dem Landgericht zu Ludenscheid subhastiret, und in ultimo termino plus licitanti zugeschlagen werden; wornach die zur Ankauffung dieser Parceelen Lusttragende sich achten können. Wobey auch zugleich allen und jeden Creditoribus, so an gedachten prædiis prætenkon haben mögten, aufgegeben wird, in letzterm termino subhastationis sich mit ihren iustificatoriis bey dem Landgericht zu melden, widerigenfalls zu gewärtigen, daß mit ihren Forderungen præcludiret werden sollen. Ludenscheid im Landgericht den 20 Junii 1755.

Demnach ad instantiam des Greven wider Trippler, gen. Hinnebecker, distractio erkannt, und des Endes dessen Stück Land bey dem Hofe gelegen, und per Taxatores iudicii zu 140 Rthlr gewürdiget worden, in terminis den 2 Julii, 7 Augusti und 4 September verkauft werden soll: als

Als werden alle und jede, so solches Land an sich zu handeln Lust haben, hiemit abgelaben, um in praxiis terminis zu erscheinen und ihren Vortheil zu suchen, gestalten dan denen meistbietenden der Zuschlag geschehen soll. Hagen im Landg. den 17 Junii 1755.

VI. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es haben die Herren Johann Bolling und Caspar Luckemeyer das ihnen angehörige, in Emmerich im Goldstege zwischen der Wittibe Pilmanns und Steven de Aray gelegenes Wohnhaus nebst den dahinten liegenden Garten, an die Eheleute Johann Peter Hagedorn und Anna Hagedorns öffentlich verkauft; diejenige, so daran einiges Recht oder präntension zu haben vermeinen, können sich innerhalb 2 Monaten bey dem Herrn Advocat Postman, oder denen Ankäufern melden, gestalten nach Ablauf dieser Frist, der Kauffschilling ausgezahlt, und das Haus auf des Käuffers Rahmen gesetzt, und niemand weiter gehöret werden soll.

Der Pächter des Kleinfäher's Guths in Hammincken, hat am 10 Julii seine ganze Fortfahung, bestehend in Pferden, Kühen und Korn aufm Lande etc, freiwillig jedoch öffentlich an dessen Behausung verkauft; dahero diejenige, so eine gerechte Ansprache darauf zu haben vermeinen, hiemit abgelaben werden, um ihre Forderungen cum iustificatoriis binnen 14 Tagen, bey dem Eigener, Herrn Scheffen Tjing aufm Loosen einzubringen, gestalten denen Ausbleibenden hernacher keine fernere Ansprache gestattet werden soll.

Der Bürger Elferding zu Hamm, hat von dem Bürger Joh. Henr. Alder vor eine sichere Summe Geldes, einen auffer dem Norden Thor an der so genannten Mappenbecke gelegenen Morgen Heugewachs gekauft; diejenige, so daran einigen Anspruch zu haben vermeinen, müssen sich vor Auszahlung des Kauffschillings, binnen 6 Wochen, bey dem ged. Ankäufer melden, widrigenfalls selbige damit präcludiret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden wird.

Es hat der Kaufmann Herr Zacharias Waltmann zu der bereits erkauften Haldscheid des auf der Hohenstrasse hieselbst zwischen Schürmann und Erben gelegenen, so genannten Unterbergischen Hauses, auch die andere Hälfte, von derselben Vormund Joh. Voggardt, plus licitando, gerichtlich Haus zuständig gemessen, von derselben Vormund Joh. Voggardt, plus licitando, gerichtlich erstanden, und gebeten, daß alle diejenige, so an gem. Unterbergischen Hause Forderung zu haben vermeinen, edictaliter citiret werden mögten; daher laden wir alle und jede, so ex quocunque capite es auch seie, an gedachtem Unterbergischen Hause einigen Anspruch haben, Kraft gegenwärtigen proclamatis peremptorie, um ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen à dato den 4 Julii, mithin längstens den 5 September a. c., vorm hiesigen Königl. Landgericht gebührend iustificiren, oder sonst zu gestehen, daß sie mit Auflegung eines ewigen stillschweigens, von mehrbesagtem Hause abgewiesen werden sollen. Befehl im Landgericht den 2 Julii 1755.

VII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Auf künftigen Martini wird der Adelic-streue Wothshof, zwischen Herdick und Hagen gelegen, pachtlos, wobey 40 Morgen Land, nöthige Wiesen, und Wenden, wie auch überflüssiges Brandholz; diejenige, so willens sind diesen Hof zu pachten, können sich bey dem Eigenthümer dieses Hofes, dem Freyherrn von Berchem zu Stockum, oder bey dem Herrn Hofrath Wasse zu Herdick, melden.

Es stehet die Holthausische Jagd, ganz oder Stück-Weise, auf drey oder mehrere Jahren zu verpachten; Lust tragende können sich also auf vorbemeltem Hause melden.

De Thiendens, gehoorende onder het vry adelyk Huis Laeckhuisen, zullen op den 16 July, ten Huise van den Heer Secretaris Hartmanni tot Millingen, aen de meestbiedende verpacht worden.

Den Stadts-Rentmeester, Heer Huls tot Emmeryk, is vorneemens, publyk voor den tyd van 6 of 12 jaeren te verpachten, om aenstande Petri 1756 te aenvaerden, eenen omtrent Cleve, in 't Spyk wel gelegenen Camp bouwland, den Gochschen Camp genoemt, ter grote van 6 hollandische Morgens, zynde daervan sedert veefe jaeren Derk Sybers tot Rindein Pagter geweest; Lief hebbers können zig op St. Jacobi den 25 July a. c., 's naemiddags om twee uuren, tot Cleve op de Stadts-Waage invinden en nae welgefallen pagten.

Da die vermittelte Frau Geheimte Rätthin Esselen willens ist, ihr nahe bey Hagen gelegenes adeliche Haus Dahl nebst Ländereyen und sonstigen, dem meistbietenden zu verpachten, um

auf

auf künftigen St. Petri antreten zu können; so wird solches jebermännlich bekant gemacht, und denen etwahigen Intragenden bedeuert, sich bey dem Pastoren zu Dahl, Herrn Hilshof zu melden, und die Conditiones einzusehen.

Op den 16 July 1755, zal tot Offeidt verpacht worden de Kornthiende de welke aen den hochwelgeb. Heer van Harzfeld aldaer is competeerende.

Wer Lust hat die zu Mittelsum gelegene Bau- und Weidelandereyen samt Holzgewächs, dem hochwürdt. in Capitulo zu Xanten zuständig, an sich zu pachten, kan sich im Posthause auf der Hohenstraf einfinden lassen, und die Bormarden vernehmen.

Het hochadelyk Huis Sevenaer met onderhoorige Wey- en Bouwlandereyen, naby de Stadt gelegen, van Gerrit van Binisbergen in pachtinge gebreykt, is pachtloos worden; imand geneegen zynde het selve op convenable jaeren aentepachten, kan zyg by Syne hooggratlike Excellence van Byland, Palsterkamp in Nymegen, ofte desselfs Verwalter Heer van Echten, adresseeren.

VIII. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Erandenburg ist vohabens, auf den 11 und 18 Julii a. c., allemahl Vormittags um 10 Uhr, auf dassigem Rathhause, dem wenigst. forderenden zu verdingen die Reparationes an der Stadts. Mauer, Stadts. Courm, und Steinpflaster, und sollen dem Annehmer die nöthige Materialien bezuschaffet werden.

IX. Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Es liegen 48 Rthlr Pupillengelder rentloß, wer selbige gegen Hypothequen, Ordnungsmäßige Versicherung zu negotiiren willens, kan sich bey dem Stadts. Secretario Herrn Nshof zu Unna melden.

X. Sachen / so angehalten aufferhalb Duisburg.

Es ist die vorige Woche zu Creyfeld, ein schwarzbraun Pferd von mittler Taille mit weissen Vorderfüßen, etliche Rine, aufgefangen worden; dem selches gehöret, muß sich, je eher je lieber, bey dem Herrn Scheyffens Bruckmann in Creyfeld melden, und dasselbe gegen Erlegung der Unkosten und Bezahlung des aufgegangenen Futter- und Stallgeldes, wieder abnehmen, sonst es dem meistbietenden öffentlich dafür verkauft werden soll.

XI. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Diesentage, welche an die denen Eheleuten F. Kloppenburg und U. Maria Papsens zugehörige, zu Embrich in der Tempelstrassen gelegene Wohnbehauung, einigen An- und Zuspruch haben, müssen zufolge extrahirten Edictal-Citation, daselbst bey dem Königl. Gericht den 20 Augusti a. c., sub poena peremptionis, ihre Forderungen justificiren. Embrich den 9 Junii 1755.

Ad instantiam der Geschwistern Nicken, werden sämtl. Creditores, so an der Eheleuten Godtscheid Nicken in Schwerte Vermögen, An- und Zuspruch haben, zufolge des zu Unna, Hoerde und Schwerte angeschlagenen proclamatis, peremptorie citiret, um deren Forderung innerhalb 9 Wochen à dato den 1 Julii curr., und längstens auf den 2 September bey dem Königl. Landgerichte, sub poena præclusi, beyzubringen und zu justificiren. Unna im Landg. den 27 Junii 1755.

Über das Vermögen derer Eheleuten Steinmuth, am Gebelsberge, ist Concursum Creditorum eröffnet, und sind Creditores ad liquidandum per proclamata abgeladen worden. Der Terminus zur production der originalien oder anderer rechtlichen justification oder Forderungen, ist auf den 7 Augusti a. c., bey dem Gerichte zu Schwelm bestimmt; wornach sich sämtliche Creditores sub poena præclusi, zu achten haben.

XII. A V E R T I S S E M E N T.

Daher die wehland verstorbene Freyfrau von Strünckede hochwohlgeboren bey dem All. Castropischen Gerichte gewisse dispositiones deponiret, und von Seiten des Herrn General. Mators Freyherrn von Quad hochwohlgeb. um deren publication angestanden; Als wird allen und jeden, so hiebey interessiret zu seyn vermeynen, um deren publication angestanden; Als wird allen zu Castrop an des Herrn Tit. Wulffs Behauung auf den 18 Julii, Vormittags um neun Uhr, ad videntum aut recognoscendum Sigilla & audiendum publicari, von Gerichts. wegen bestimmt seye, und darnach sich richten können.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Remtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.